

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden 1853

Karlsruhe, 1853

4. Die Exkommunikation des großh. katholischen Oberkirchenrathes

urn:nbn:de:bsz:31-14549

4. Die Exkommunikation des großh. katholischen Oberkirchenrathes.

Zuerst will ich auseinander setzen, was diese Behörde sey, wer sie eingesetzt, wer die Beamten dieser Behörde zu ernennen hat und seit wann sie besteht.

Der großh. katholische Oberkirchenrath ist erstens die oberste Behörde für die katholischen Schulen des Landes. Zweitens verwaltet er die allgemeinen katholischen Schul- und Kirchenfonds und führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Bezirksfonds, so weit sie den Katholiken zugehören. Drittens übt er die Rechte aus, welche der Staatsregierung in Betreff der äußern kirchlichen Angelegenheiten zustehen, und zwar nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen. In allen wichtigeren Fragen hat er sogar höhere Entscheidungen einzuholen und ist mehr eine begutachtende Behörde. Er gehört in die Classe der sog. Mittelbehörden, wie die Kreisregierungen, Hofgerichte u. dgl. Er hat über den Inhalt der katholischen Glaubens- und Sittenlehren, über Einrichtung des Gottesdienstes, über den Inhalt des Katechismus, des Gesangbuches, über das sittliche und dienstliche Verhalten der Geistlichen Nichts anzuordnen. Dies Alles steht der bischöflichen Behörde zu, weil es das rein Geistliche betrifft.

Der Oberkirchenrath besteht schon seit Anfang dieses Jahrhunderts und hatte früher nur andere Namen. Der höchstselige Großherzog Carl Friedrich hat ihm schon im Oktober 1803 eine Anweisung *) geben lassen, wie er sein Amt führen

*) Kirchencommissionsordnung vom 21. Okt. 1803.

soll. Auch hat derselbe angeordnet, daß nur Katholiken bei dieser Behörde angestellt werden sollen, und wollte dadurch seinen katholischen Unterthanen einen besonderen Beweis des Vertrauens *) geben. Die Beamten dieser Behörde ernennet der Großherzog. Zwei der Beamten sind Geistliche, welche das katholische Schulwesen zu leiten und der Regierung in kirchlichen Dingen Rath und Aufschluß zu geben haben, wenn sie gefragt werden.

Aus diesem Allem geht hervor, daß der katholische Oberkirchenrath eine Staatsbehörde ist und nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu handeln hat. Verantwortlich ist er deßhalb zunächst dem Ministerium des Innern und natürlich dem Landesherrn. Wer deßhalb mit den Beschlüssen des Oberkirchenrathes, sey es die bischöfliche Behörde, ein Pfarrer oder ein Lehrer, nicht zufrieden ist, der kann den Recurs an das großh. Ministerium des Innern ergreifen.

Warum hat nun der Erzbischof diese großh. Beamten exkommunizirt? Konnte er ihnen Nachlässigkeit in der Leitung der Schule oder üble Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens vorwerfen, oder eine verkehrte Anwendung der Landesgesetze?

Alles Dies ist nicht der Fall. Es ist vielmehr im ganzen Lande bekannt, daß die geistlichen Rätthe bei dem Oberkirchenrathe sich alle Mühe geben, daß die Lehrer und Pfarrer der Schule sich eifrig annehmen, daß die Lehrer sich brav und standesgemäß betragen und die Schulkinder auch religiös erziehen und zum anständigen und andächtigen Benehmen in der Kirche anhalten. Wenn ihnen nicht Alles gelingt, so

*) Siehe Einleitung zu genannter R.-G.-Ordnung.

geht es ihnen eben auch, wie es dem Bischof mit manchen Geistlichen geht. Das Vermögen der allgemeinen kirchlichen Fonds hat sich ansehnlich vermehrt und ist gut verwaltet, wie Jedermann, auch der Erzbischof, zugesteht. Woher sollte sonst das Geld kommen, um so schöne katholische Kirchen, wie in Karlsruhe, Pahr und andern Orten zu bauen, um franken und alten Geistlichen einen Unterhalt zu verschaffen, um die geringen Pfarreien aufzubessern, um die Reisekosten der Geistlichen zu bestreiten, um in Orten, die früher rein evangelisch waren, für die dort jetzt sich aufhaltenden Katholiken katholische Seelsorgerstellen zu errichten?

Wenn dies Alles sich so verhält, warum hat denn der Erzbischof diesen Oberkirchenrath exkommuniziert?

Ich will die Gründe angeben, die der Erzbischof selbst angibt, und will dazu meine Bemerkungen setzen.

Als erster Grund wird angegeben, daß die landesherrlichen Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853 über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht erlassen worden seyen. Nun sind aber diese beiden landesherrlichen Verordnungen gleichzeitig und gleichlautend in Württemberg, Baden, Hessendarmstadt, Kurhessen und Nassau nach vorangehenden Verhandlungen erlassen worden. Die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes hatten weder Antheil an diesen Verhandlungen, noch hatten sie darüber zu beschließen. An den Verhandlungen in Frankfurt nahm sogar ein Geistlicher Antheil, der später Bischof in Mainz geworden ist.

Als zweiter Grund wird angegeben, daß der Pabst und Bischof diese Verordnungen verworfen haben. Abgesehen davon, daß der Pabst und Bischof nicht die obersten Richter über weltliche Gesetze sind und die Rechte des Landesherrn

nicht nach Willkühr gutheissen oder verwerfen können, verhält sich die Sache sogar anders. Dem Pabste wurde auf ein Breve vom Jahre 1830 Aufschluß gegeben, und selbst zwei Bischöfe erklärten damals, daß der Pabst durch böswillige Menschen eine irrige Vorstellung von der Sache erhalten habe. Der Pabst beruhigte sich hierauf. Der Erzbischof in Freiburg befolgte diese Anordnungen bis Juni 1853. Sonderbar, daß die Verordnung von 1830, deren Inhalt schon als Kirchencommissionsordnung seit 1803 und als erstes Constitutionsedict vorhanden war, Niemand als Kirchenverbrechen angerechnet wurde, bis jetzt durch die Verordnung vom 1. März d. J. jene Verordnung sehr zu Gunsten des Bischofs geändert wurde.

Der dritte Grund ist, daß die Betheiligung an der Anwendung der genannten landesherrlichen Verordnungen mit dem großen Banne bedrohtes Kirchenverbrechen sey. Die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes haben sich allerdings an der Anwendung der genannten landesherrlichen Verordnungen betheiligt. Wie kann aber diese Betheiligung ein Kirchenverbrechen seyn, da der Erzbischof diese Gesetze des Landes bis Juni 1853 seit einem halben Jahrhunderte selbst beachtete; da das erzbischöfliche Ordinariat den Oberkirchenrath bis in die ersten Tage des Novembers d. J. zu Amtshandlungen veranlaßte, die er nur vermöge jener Verordnungen vornehmen konnte; da ein Geistlicher, der ehemals im Oberkirchenrathe war, Erzbischof in Freiburg wurde, und ein anderer Geistlicher, der an dem Entstehen dieser Verordnungen Theil nahm, auf den bischöflichen Stuhl in Mainz kam; da die Bischöfe in Württemberg, Mainz, Nassau und den beiden Hessen, wo dieselben Einrichtungen bestehen, Niemanden exkommuniziren? Auch

in Baiern und Oesterreich besteht ein großer Theil dieser Verordnungen noch. Kein Bischof denkt an eine Exkommunikation.

Endlich wenden noch viele Katholiken des Landes diese Verordnungen an, und zwar in erhöhterem Maße, als der Oberkirchenrath, nämlich das Ministerium des Innern und das Staatsministerium. Warum exkommuniziert man die Katholiken, die in diesen Stellen sitzen, nicht, wenn schon die Anwendung dieser Gesetze ein Kirchenverbrechen ist und an sich die Exkommunikation nach sich zieht? Darf man da nicht wenigstens an der Gerechtigkeit des gegen die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes ergangenen Urtheilspruches zweifeln?

Als fernerer Grund wird angeführt, daß sich der katholische Oberkirchenrath in die Ausübung der bischöflichen Gewalt eingedrängt, die Freiheiten der Kirche verletzt und derselben ihr Eigenthum vorenthalten habe.

Wenn nun diese schweren Vorwürfe begründet wären, so lag es der bischöflichen Behörde ob, Beschwerde und Anklage gegen den katholischen Oberkirchenrath bei dem Ministerium des Innern, bei dem Staatsministerium und endlich bei dem Landesfürsten zu erheben. Denn in einem geordneten Staate darf Keiner durch die ihm zustehende Gewalt, sey es eine physische oder moralische, sich selbst Recht schaffen. Hätte also der katholische Oberkirchenrath in der vorgeworfenen Weise gefehlt, warum belangt man ihn denn nicht bei dem Richter, unter dem er steht?

Freilich hat man Dies nicht thun können, weil die Amtshandlungen des großh. katholischen Oberkirchenrathes an sich vorwurfsfrei sind und das Vergehen nur darin liegt, daß sie den Gesetzen und Verordnungen des Landes gemäß waren.

Es ist geradezu unwahr, daß der katholische Oberkirchenrath sich in die bischöfliche Gewalt eingebrängt oder die Freiheit der Kirche verlegt habe. Die bischöfliche Gewalt und die Freiheiten der Kirche, d. i. der bischöflichen Behörde, müssen naturgemäß in einem Staate ihre Grenzen und Schranken haben. Es hat ja selbst der Fürst die durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Schranken bei der Ausübung der ihm von Gott anvertrauten Staatsgewalt. Eine unbeschränkte Freiheit im Staate kann aber am wenigsten ein Unterthan, was der Bischof ebenfalls ist, ausüben. In rein geistliche Sachen hat der Oberkirchenrath sich nicht eingemischt, noch weniger Verordnungen in solchen Sachen erlassen. Oder versteht man Dies darunter, daß der katholische Oberkirchenrath, wie dessen neuere Anordnungen wiederholt zeigen, die Lehrer streng anweist, bei Erklärung der biblischen Geschichte sich lediglich an den katholischen Lehrbegriff, wie er vom Bischof im Katechismus vorgeschrieben ist, zu halten und den Schülern einen religiösen und kirchlichen Sinn beizubringen? Oder ist Dies ein Eindringen in die bischöfliche Gewalt, daß der katholische Oberkirchenrath, durch die ihm gewordene Nachricht veranlaßt, die bischöfliche Behörde jeweils ersucht, gegen dienstnachlässige, Unfrieden stiftende, unsittliche Geistliche einzuschreiten? Werden durch solche Geistliche nicht Staat und Kirche gleichzeitig? Der katholische Oberkirchenrath, der über die Schule und das Staatswohl zu wachen hat, ist zu solchem Ersuchen lediglich verpflichtet. Weder der Fürst des Landes, noch ein Unterthan, dem es um das wahre Wohl von Kirche und Staat zu thun ist, werden Dies verübeln.

Daß der katholische Oberkirchenrath der Kirche ihr Eigenthum vorenthalte, ist eine baare Unwahrheit. Ohne Wissen

und Zustimmung der bischöflichen Behörde darf derselbe keine Ausgaben aus den kirchlichen Fonds machen, wie die Verordnung vom 1. März d. J. neuerdings und wiederholt streng vorschreibt. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens besorgt er aber auf höheres Geheiß und unter strenger Controle. Noch Niemand hat behauptet, daß diese Verwaltung nicht mit Sorgfalt geführt worden sey. Ein Mitglied des katholischen Oberkirchenrathes hat sich im Verlaufe von 30 Jahren viel Verdienst um die katholischen Kirchen- und Schulfonds erworben. Zum Danke dafür schließt man den ehrbaren und rechtlichen Mann im höhern Alter aus der Kirche aus; freilich scheint man an andern Orten bei Anstellungen auf solche Eigenschaften weniger Gewicht zu legen.

Wir wollen nur noch unsere Ansicht beifügen, daß das katholische Kirchenvermögen kein Eigenthum der hohen Geistlichkeit ist, mit dem sie nach Belieben schalten und walten kann. Es ist ein Eigenthum aller Katholiken des Landes, womit unumgängliche Bedürfnisse bestritten werden müssen, so daß, wenn dies Vermögen nicht da wäre, nicht sowohl die Geistlichen als die steuerbaren weltlichen Katholiken bezahlen müßten. Diese werden deshalb der Regierung Dank wissen, daß sie dies Vermögen nicht an die Geistlichkeit ausliefert. Der Oberkirchenrath dürfte Dies nicht einmal thun, weshalb der gemachte Vorwurf ihn nicht treffen kann.

Man wird nur erstaunen, wenn man diese Gründe der Exkommunikation näher beim Lichte betrachtet, wie man zu solchem Urtheilsspruche gelangen konnte. Wo liegt eine Rechtfertigung zu solchem Verfahren? Wie kann man diesen Ausspruch vor dem eigenen Gewissen, vor Gott und vor der Kirche rechtfertigen?

Als Katholiken im Jahre 1849 unter den Empörern

waren, der obersten Staatsgewalt sich bemächtigten, einige Geistliche ohne alles Weitere absetzten, Andere in das Gefängniß warfen und Kirchengut stahlen, da zeigte sich keine öffentliche Verwarnung, kein Hirtenbrief, kein Donnerkeil des Kirchenbannes.

Jetzt aber werden Männer, die, so viel ihnen ihr Amt und ihre Kraft gestattete, mit rastlosem Eifer an der Aufrichtung der Volksschulen, an der Hebung eines bessern religiösen und moralischen Zustandes arbeiteten, die mit Sorgfalt das Kirchengut zu erhalten, zu schützen und zu vermehren bemüht waren, und deren Lebenswandel unbescholten und ehrbar ist, mit dem Kirchenbanne belegt.

5. Die Verordnung vom 7. Nov. 1853.

(Regierungsblatt vom 8. Nov. 1853, Nr. 44.)

Monate lang sah die großh. Regierung diesem Treiben der bischöflichen Behörde zu. Milde Vorstellungen fruchteten Nichts. Schließlich sendete das großh. Staatsministerium ein Mitglied aus seiner Mitte nach Freiburg, um den Herrn Erzbischof und seinen Rath zu einer Aenderung des Verfahrens und zur Einstellung der Eingriffe in die Rechte des Landesherrn zu bestimmen. Alle Vorstellungen waren vergebens. Um Unordnungen zu verhüten und weitere Störungen zu beseitigen, sowie um seine Rechte zu wahren und um von Erfüllung seiner Regentenpflicht sich nicht beseitigen zu lassen, mußte der Landesherr, als Wächter der staatlichen